Satzung des Forum Kamishibai

Verein zur Förderung der japanischen Erzählkunst Kamishibai

Präambel

Mit Geschichten – miteinander und voneinander – zu lernen, das ist der Kern des japanischen Papiertheaters **Kamishibai**. Dem Bildertheater gelingt es, die Aufmerksamkeit des Publikums zu bannen und Kinder wie Erwachsene ins Erzählen zu bringen. Diese besondere Wirkkraft von Kamishibai als „Türöffner" einzusetzen, ob in der Wissensvermittlung oder in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen – das ist der Kern des Vereins **Forum Kamishibai**.

Was ist Kamishibai?

Kamishibai – das sind: ein transportabler Holzrahmen mit Flügeltüren, speziell illustrierte und getextete Geschichten auf Bildtafeln sowie eine Erzählerin oder ein Erzähler, die mit dem Publikum in Beziehung treten. Die Kraft eines guten Kamishibai im Sinne des japanischen Originals zeigt sich in der Philosophie dahinter: ***Kyokan*** (= Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl) und ***Ma*** (= Raum für eigenes Erleben, für eigene Gedanken, eigene Kreativität). Sie sind das Herz von Kamishibai. *Kyokan* und *Ma* beim Zuschauen und Zuhören auszulösen ist die wahre Kunst von Kamishibai.

Was ist das Forum Kamishibai?

Kamishibai wird inzwischen europaweit und in der ganzen Welt in Pädagogik und Unterricht, Sozialarbeit und Traumatherapie genutzt. Im multidiversen Frankfurt am Main mit seinen mehr als 180 Sprachen wird Kamishibai seit 2009 mit großem Erfolg in Projekten zur Sprachbildung und -förderung in der pädagogischen Praxis eingesetzt. Aus dem hieraus entstandenen interdisziplinären Netzwerk aus bundesweiten Expertinnen in Fort- und Weiterbildung, Beratung und Sprachtherapie, kommunalem Bildungsmanagement sowie Verlagswesen und Öffentlichkeitsarbeit hat sich 2019 das Forum Kamishibai gegründet.

Was ist unser Anliegen?

Mit der bundesweiten Verbreitung von Kamishibai wollen wir eine hochwertige, nachhaltige Bildung für alle fördern. Kamishibai ist hierfür ein besonders erfolgreiches Instrument, denn in qualitativ hochwertigen Kamishibai-Geschichten sind das Lernen und die Wissensvermittlung immer mit den Emotionen und Erfahrungen der Zuschauenden verknüpft. Kamishibai trägt zudem in unserer multikulturellen und vielsprachigen Gesellschaft dazu bei, Menschen zusammen zu bringen und Brücken zu bauen zwischen den Kulturen, zwischen Menschen aller sozialen Milieus, zwischen Jung und Alt.

In einer zunehmend sich vereinzelnden, schneller agierenden, digitalisierten Gesellschaft sehen wir Kamishibai als ein bewusst einzusetzendes analoges „slow medium" für die Kommunikation und Interaktion von Angesicht zu Angesicht. So eingesetzt ist Kamishibai ein Instrument zur Verlangsamung und zum Innehalten, zur Stärkung von Konzentration und Fokussierung sowie zur Förderung des sprachlichen Austauschs – Generationen übergreifend und über nationale und kulturelle Grenzen hinweg.

Mit Geschichten miteinander und voneinander lernen – in diesem Ansatz spiegelt sich auch unsere Haltung zu unserer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft, deren Vielfalt wir schätzen und schützen wollen – mit der Kraft der Kamishibai-Erzählkunst.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Forum Kamishibai e.V. – Verein zur Förderung der japanischen Erzählkunst Kamishibai

(1) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Vorführung von Geschichten – Weiterbildung – Beratung – Austausch – Entwicklung von Geschichten

(1) Das Forum Kamishibai e.V. fördert und verbreitet bundesweit die besondere Erzählkunst Kamishibai durch eigene Vorführungen und das Entwickeln neuer zielgruppenspezifischer Kamishibai-Geschichten sowie durch Weiterbildung, Beratung und fachlichen Austausch.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
   a. Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Nr. 7 AO)
   b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Nr. 4 AO)

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
   a. Kamishibai-Vorführungen für Kinder, Jugendliche, alte Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung
      1. zur Förderung der Bildung und Sprachförderung,
      2. zur Förderung der Kommunikation und der Konzentrationsfähigkeit,
      3. zur Vermittlung von Werten unserer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft.
   b. die gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Kamishibai-Projekten für diese Zwecke zum Beispiel mit Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Frauen und Mädchen;
   c. das Entwickeln neuer (auch mehrsprachiger) Kamishibai-Geschichten zu diesen Zwecken passgenau für die unterschiedlichen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit Autor*innen, Illustrator*innen und Hochschulen für Gestaltung und Kunstakademien;
   d. die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Beratungen, (Fach-)Veranstaltungen und Aktionen.

(4) Zur Umsetzung seiner Satzungszwecke kann der Verein z. B. mit Bildungseinrichtungen, Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Beratungsstellen, Kultur- und Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie mit Autor*innen, Illustrator*innen und Verlagen kooperieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

(2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch schriftliche oder elektronische Beauftragung eines anderen Mitgliedes ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Ausschlussgrund kann auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach vorheriger Mahnung sein. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge oder Förderbeträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:

a. Wahl des Vorstands
b. dessen Abberufung, die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
c. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
e. Beschluss der Satzung, Änderungen der Satzung sowie der Auflösung des Vereins
f. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher in Textform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung sowie dem Aufruf, Anträge zur Tagesordnung bis vierzehn Tage vorher mit kurzer Begründung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

a. Bericht des Vorstands
b. Entlastung des Vorstands
c. Wahl des Vorstands (wenn die Wahlperiode abgelaufen ist)
d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,

a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder

b. ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. (§ 37 Abs 1 BGB)

(5) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterzeichnet; sollten beide nicht dem Vorstand angehören, unterzeichnet außerdem ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird elektronisch an alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder verschickt.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die persönlich oder durch schriftliche oder elektronische Beauftragung eines anderen Mitglieds ausgeübt werden darf.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch virtuell (z.B. per passwortgeschützter Telefonkonferenz) möglich, wenn eindeutig festgestellt werden kann, dass das virtuell teilnehmende Mitglied tatsächlich Mitglied ist. Nehmen Mitglieder virtuell an der Mitgliederversammlung teil, so ist ein Abstimmungsverfahren zu wählen, das dem gerecht wird.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder per geheimer Wahl. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung wortgenau auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Vereinsmitglieder. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen (BGB, §33, Abs. 1 (2))

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim alle zwei Jahre gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Wahl.

(2) Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorsitz, mindestens je einer Person für die Stellvertretung, für die Schriftführung, für die Finanzen und für den Beisitz.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

   a. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,

   b. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen.

   Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist zudem berechtigt, im eigenen Ermessen besondere Vertreter*innen für spezielle Aufgaben zu bestellen. Diese können dem Vorstand angehören.

(5) Der*die erste Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertretung sind zur Vertretung des Vereins bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten berechtigt. Der*die Verantwortliche für die Vereinskasse muss für Ausgaben ab einem Betrag von 1.000 Euro die Unterschrift der ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands einholen. Jede*r von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder in Textform (Brief, Fax oder Mail) oder telefonisch mit einer Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder per Telefax Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. So bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(8) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Vergütungen für andere Tätigkeiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zentrale Kinder- und Jugendbibliothek der Stadt Frankfurt am Main, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt am Main, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.